

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 694/67

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtstreit

Frau Hanna T. [REDACTED], H. [REDACTED]-[REDACTED], [REDACTED]
straße [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen
in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 21. Mai 1966
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtanerkennung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 20. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

- 3 -

Nischen Vorstellungen über die Beeinflussung dieses Gefühlsleidens durch die Verfolgungsbelastungen auseinanderzusetzen.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision gegen das Berufungsurteil (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben. Der Tatrichter entscheidet nach eigenem Ermessen darüber, ob er der wissenschaftlich begründeten Meinung eines fachlich zuständigen Sachverständigen gegen dessen Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit in der Behandlung des Entscheidungsfalles er keine Bedenken hat, folgen oder einen Vertreter der Gegenmeinung zur gleichen Frage hören will.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Hei

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)